



Sitzungssaal des Kammervorstands

August

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- [Umfrage zum Einsatz von Social Media in Anwaltskanzleien](#)
- [Erhöhung der Gebühren für Fachanwaltsanträge und Anwaltsausweise ab 01.10.2011](#)
- [BGH: GmbH & Co. KG als Rechtsform für Anwälte unzulässig](#)
- [BVerwG: Keine doppelten GEZ-Gebühren bei gewerblich genutztem internetfähigen PC](#)
- [OLG Düsseldorf: Streitwert in Patentsachen](#)
- [VG Karlsruhe: Ex-Oberbürgermeister darf Mandate gegen Stadt übernehmen](#)
- [Warnung vor gefälschten Schecks](#)
- [BayStMJV: Freie Anwaltswahl auch für Rechtsschutzversicherte](#)
- [Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten am 21.07.2011](#)
- [Rechtsanwaltsfachangestellte dringend gesucht](#)
- [Fit for Work 2011 - Staatliche Zuschüsse](#)
- [Neue Rubrik auf der Homepage der RAK München](#)

Auch Anwaltskanzleien greifen immer mehr auf das Medium Internet zurück. Die Rechtsanwaltskammer München interessiert sich dafür, wie weit die digitale Präsenz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Hinblick auf die sogenannte Social Media bereits fortgeschritten ist. Wir bitten Sie daher, sich eine Minute Zeit zu nehmen, um einen kurzen Fragebogen zu beantworten. Über das Ergebnis werden wir Sie bald informieren.

Den Fragebogen finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erhöhung der Gebühren für Fachanwaltsanträge und Anwaltsausweise ab 01.10.2011

Wie wir Ihnen bereits im [Newsletter 4/2011](#) mitgeteilt haben, wurden die Anträge des Kammervorstands auf Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München auf der diesjährigen Kammerversammlung am 08.04.2011 mit großer Mehrheit beschlossen.

Wir weisen Sie insofern darauf hin, dass sich nach Art. 6 Ziff. 1 S. 1 der Gebührenordnung die Gebühren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ab 01.10.2011 (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) von derzeit 250 Euro auf 350 Euro erhöhen. Wird der Antrag zurück genommen, ermäßigt sich die Gebühr zukünftig auf 250 Euro.

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises nach Art. 7 der Gebührenordnung wird sich ebenfalls ab 01.10.2011 von bisher einmalig 15 Euro auf 20 Euro erhöhen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BGH: GmbH & Co. KG als Rechtsform für Anwälte unzulässig

Mit Urteil vom 18.07.2011 (Az.: AnwZ (Brfg) 18/10) entschied der BGH, dass eine Rechtsanwaltsgesellschaft nicht in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betrieben werden könne. Eine Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG sei unzulässig, weil Zweck einer KG der Betrieb eines Handelsgewerbes sei, der Rechtsanwalt aber einen freien Beruf und eben kein Gewerbe ausübe. Selbst wenn die Gesellschaft -gegebenenfalls berufsrechtlich zulässige- gewerbliche Nebentätigkeiten ausübe, sei prägend die Tätigkeit i.S.v. § 2 BRAO. Denn wenn die gewerblichen Tätigkeiten überwiegen würden, stelle sich die Frage, ob überhaupt von einer "Rechtsanwalts"gesellschaft auszugehen sei. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Nichtzulassung der Anwalts-GmbH & Co. KG hat der BGH nicht.

Die Entscheidung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerwG: Keine doppelten GEZ-Gebühren bei gewerblich genutztem internetfähigen PC

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Bundesverwaltungsgerichts hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17.08.2011 in den Verfahren BVerwG 6 C 15.10, BVerwG 6 C 45.10 sowie BVerwG 6 C 20.11 entschieden, dass ein Freiberufler keine doppelten Rundfunkgebühren zahlen muss, wenn er einen Teil seiner Wohnung für die Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit nutzt und in den dafür genutzten Räumen über einen internetfähigen PC verfügt, sofern in den anderen ausschließlich privat genutzten Räumen Fernseh- und Rundfunkgeräte vorhanden sind, für die Rundfunkgebühren entrichtet werden.

Nach § 5 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sei für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (v.a. Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und andere Rundfunkgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden. Nach Ansicht des BVerwG ist diese Vorschrift auch dann anzuwenden, wenn das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät als Erstgerät auf demselben Grundstück zum Empfang bereitgehalten werde, dem auch der PC als Zweitgerät zuzuordnen sei. Unbeachtlich ist, ob auch das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät in dem nicht ausschließlich privat, sondern auch beruflich genutzten Bereich des Grundstücks oder der Wohnung bereitgehalten werde.

Zuletzt berichtete hierzu auch [Newsletter 5/2011](#).

Eine Übersicht zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

OLG Düsseldorf: Streitwert in Patentsachen

In der Sache hatte das OLG Düsseldorf (Beschl. v. 10.05.2011; Az.: I-2 W 15-11) über eine Streitwertbeschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts in einer Patentsache auf 30 Millionen Euro durch das LG Düsseldorf zu entscheiden. Diese Entscheidung wird kritisch diskutiert. Im folgenden erhalten Sie die kurze Zusammenfassung und den Wortlaut zum Download. **An Ihrer Meinung** sind wir unter newsletter@rak-muenchen.de interessiert.

Die Klägerin hatte in ihrer Klageschrift den Streitwert mit 5 Millionen Euro angegeben. Die Beklagte hatte der Streitwertangabe nicht widersprochen. In der mündlichen Verhandlung hatte das Landgericht darauf hingewiesen, dass der angegebene Streitwert von 5 Millionen Euro zu gering erscheine und die Kammer substantielle Darlegungen erwarte, die den Streitwertansatz plausibel machten. Darauf trugen die Parteien nichts weiter vor und begründeten dies damit, die für die Streitwertbemessung relevanten Geschäftsdaten nicht zu kennen. Das Landgericht sah sich deshalb veranlasst, den Streitwert auf einen ihm angemessenen Betrag von 30 Millionen Euro zu schätzen. Auf die Streitwertbeschwerde der Klägerin bestätigte das OLG Düsseldorf die Entscheidung des LG Düsseldorf.

Der Senat wies darauf hin, dass nach seinen Erfahrungen eine nicht nur gelegentliche, sondern mittlerweile beinahe regelmäßige Praxis im Umgang mit dem Streitwert zu beobachten sei. Solange der Prozess Erfolg und die damit letztlich kostenpflichtige Partei noch nicht sicher abzusehen seien, würden beide Parteien im einträchtigen Zusammenwirken mit einer zu niedrigen Streitwertangabe prozessieren, um Gerichtskosten „zu sparen“. Ihre Ursache habe diese Erscheinung in der Tatsache, dass die Parteivertreter (jedenfalls in größeren Verfahren) ihre eigenen Anwaltsgebühren nicht mehr streitwertabhängig, sondern nach Stundensätzen und Stundenaufwand abrechneten. Anders als früher berühre eine unangemessen niedrige Streitwertfestsetzung deswegen nicht mehr den eigenen Honoraranspruch des Anwalts, sondern sie wirke sich einseitig nur noch zulasten der Landeskasse aus. Aus verschiedenen

Äußerungen von Anwälten wüsste der Senat, dass die zu niedrige Streitwertangabe in solchen Fällen nicht versehentlich erfolge, sondern in der direkten Absicht, durch die mittels der betragsmäßig unternetzten Streitwertangabe „eingesparten“ Gerichtsgebühren weiteren Spielraum für die Abrechnung zusätzlichen eigenen Honorars zu gewinnen. Eine solche bewusste Vorenthaltung von der Landeskasse zustehenden Gerichtsgebühren könne nach Ansicht des Senats nicht hingenommen werden.

Den Beschluss des OLG Düsseldorf können Sie [hier](#) downloaden.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VG Karlsruhe: Ex-Oberbürgermeister darf Mandate gegen Stadt übernehmen

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, hat die 6. Kammer mit Urteil vom 08.08.2011 (6 K 2106/10) entschieden, dass der ehemalige Oberbürgermeister von Rastatt weiterhin Rechtsanwaltsmandate gegen die Stadt übernehmen dürfe. Eine Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, welche untersagt hat, entsprechende Mandate zu übernehmen, wurde vom VG Karlsruhe aufgehoben.

Der Antragsteller hatte sich nach seiner Tätigkeit als Oberbürgermeister als Rechtsanwalt niedergelassen. Als Anwalt ist er in der Folgezeit in einer Rechtssache tätig geworden, bei der er seine Ehefrau in ihrer Funktion als Stadträtin der Stadt Rastatt gegen seinen Amtsnachfolger vertreten hat. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hatte daraufhin die streitgegenständliche Untersagungsverfügung unter Anordnung des Sofortvollzugs erlassen. Das Regierungspräsidium war der Ansicht, es bestehe Anlass zur Besorgnis, dass durch das Verhalten des ehemaligen Oberbürgermeisters dienstliche Interessen der Stadt Rastatt beeinträchtigt würden. Zudem sei zu befürchten, dass sich solches bei einer weiteren Übernahme von Mandaten wiederholen werde.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Warnung vor gefälschten Schecks

In unserem Newsletter [07/2010](#) hatten wir vor einer Betrugsmasche mit gefälschten Schecks zu Lasten von Rechtsanwälten gewarnt. Per E-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandats verbunden mit der weiteren Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Kurz darauf treffen dann ausländische Bankschecks ein, mit einem Betrag, der den genannten Vergütungsvorschuss weit übersteigt. Der überschüssige Betrag soll dann aus existenziellen Gründen sofort an einen Dritten weiter bzw. zurücküberwiesen werden.

Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden - allerdings mit dem Vermerk "Eingang vorbehalten". Da die Schecks gefälscht sind, wird die Gutschrift rückgebucht. Auf dem Schaden bereits

ausbezahlter Beträge bleibt der Rechtsanwalt sitzen.

Diese Betrugsmasche hat sich im Laufe des letzten Jahres verändert:

Waren es zunächst nur Einzelanwälte oder kleinere Kanzleien, die per E-Mail kontaktiert wurden, so sind es nunmehr auch größere Kanzleien, die angeschrieben werden. Zudem werden die Scheckbeträge kleiner, damit nicht schon die Summe Misstrauen erzeugt.

Soweit die Legende auf angeblichen Handelsgeschäften südostasiatischer Firmen beruht, haben die Betrüger gelernt, dass eine Scheinfirma, die sich nicht googlen lässt, wenig Erfolg für die Betrugsmasche verheißt. Zunehmend werden daher real existierende Firmen und Unternehmen ausgesucht, die eine besonders lange E-Mail-Adresse haben. Mit winzigen Änderungen der E-Mail-Adresse (Buchstabendreher oder ein Punkt an der falschen Stelle) wird sichergestellt, dass die E-Mail-Korrespondenz nicht bei der real existierenden Firma aufläuft, sondern beim Betrüger.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BayStMJV: Freie Anwaltswahl auch für Rechtsschutzversicherte

Die Praxis mancher Rechtsschutzversicherungen, Versicherte dazu aufzufordern, sogenannte "Vertragsanwälte" zu mandatieren, stößt beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Widerstand. In einer Pressemitteilung vom 09.08.2011 forderte das Ministerium die Versicherungen auf, diese Praxis unter die Lupe zu nehmen und erforderlichenfalls tätig zu werden, da ein unzulässiger Verstoß gegen den Grundsatz der freien Anwaltswahl vorläge.

Die Pressemitteilung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten am 21.07.2011

Die "frischgebackenen" Münchener Rechtsanwaltsfachangestellten haben am 21. Juli 2011 ihren erfolgreichen Abschluss in der Aula der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe gefeiert. Vizepräsident Michael Then wünschte den Absolventinnen und Absolventen in seinem Grußwort für ihren neuen Schritt im Leben viel Erfolg.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rechtsanwaltsfachangestellte dringend gesucht

In den Rechtsanwaltskanzleien wird das Personal knapp. Während die Zahl der Rechtsanwälte ständig steigt, nimmt die Zahl der qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten ab. Die Kanzleien spüren bereits heute deutlich den Mangel an qualifizierten Fachkräften. Zum Teil werden händierend gute Bewerberinnen und Bewerber gesucht.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Dies liegt zum einen an dem Rückgang der ausbildungsstarken Jahrgänge sowie am Rückgang von interessierten Schülern. Im Großraum München und auch in den Außenbezirken teilen Kanzleien der Rechtsanwaltskammer München mit, dass sie ihre freien Ausbildungsplätze nicht mit geeignetem Nachwuchs besetzen können. Mit diesem Dilemma befassen sich die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München schon seit längerem. Auch der Leiter der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Herr Dr. Thomas Roth, sowie der Leiter der Berufsschule Traunstein, Herr Helmut Gleixer, haben warnend auf den Rückgang der Ausbildungszahlen hingewiesen.

Viele Schülerinnen und Schüler aus Haupt- und Realschulen sind verpflichtet in der Abschlussklasse mehrere Praktika in Betrieben und Unternehmen zu absolvieren. Die Schülerinnen und Schüler drängen häufig in die bekannten Ausbildungsberufe. Weniger bekannt ist die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten. Hier könnten im Rahmen eines Praktikums bereits erste Eindrücke vermittelt werden. Ein Praktikum eignet sich bestens, um den Beruf und vielleicht sogar den zukünftigen Ausbilder kennenzulernen.

Wenn Sie Interesse haben, einen Praktikumsplatz anzubieten, bitten wir dieses [Formblatt](#) auszufüllen und an die Rechtsanwaltskammer München zurückzusenden. Die Liste der Praktika-Plätze wird auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht. Die Praktikumsbörse wird zudem gerade aktualisiert.

Fit for Work 2011 - Staatliche Zuschüsse

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Berufsausbildung in den Betrieben und fördert auch in diesem Jahr mit der Ausbildungsinitiative Fit for Work 2011 die Berufsausbildung der bayerischen Jugendlichen. Mit den maßgeschneiderten Förderprogrammen werden Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und aus dem bayerischen Arbeitsmarktfonds eingesetzt, um gezielt Ausbildungschancen von Jugendlichen zu verbessern, die im Ausbildungsmarktwettbewerb schlechtere Chancen haben.

Mit bis zu € 5.000,- wird die betriebliche Ausbildung von Hauptschülern aus den Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss gefördert. Neu ist, dass - nach dem Ausstieg des Bundes – auch wieder die Ausbildung von Altbewerbern gefördert wird und auch Abschlüsse nach Ablauf des Jahres förderfähig sein werden.

Fördermöglichkeiten in Höhe von € 3.000,- bzw. € 3.500,- gibt es für bayerische Betriebe, die für Schulabgänger des Jahres 2011 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit höchstens qualifizierendem Hauptschulabschluss oder Altbewerber mit höchstens mittlerem Schulabschluss anbieten sowie für Betriebe, die erstmals ihren Nachwuchs in einer dualen Ausbildung qualifizieren.

Auch die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im Rahmen einer Verbundausbildung wird mit € 4.000,- finanziell unterstützt.

Die Richtlinien für die Förderung von Ausbildungsbetrieben werden derzeit erarbeitet. Deren Veröffentlichung, wird in diesem Newsletter bekannt gegeben. Förderanträge können bereits vor Veröffentlichung der Richtlinien gestellt werden.

Mit den Mobilitätshilferichtlinien 2011 will die Bayerische Staatsregierung darüber hinaus wieder die Ausbildungschancen von Jugendlichen aus ungünstigen Regionen verbessern und gleichzeitig durch die Förderung der Aufnahme einer Ausbildung in demografisch ungünstigen Regionen einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung ähnlicher Lebensräume in Bayern leisten. Die Förderung wird auf € 250,- monatlich erhöht. Die übrigen Voraussetzungen zu den Mobilitätshilferichtlinien blieben zum Vorjahr unverändert.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das

Zentrum Bayern Familien und Soziales, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Tel.: 0921/605-3388, E-mail: [esf\(at\)zbfs.bayern.de](mailto:esf(at)zbfs.bayern.de)

Weitere Informationen sowie die Richtlinien erhalten Sie auf der Internetseite des [Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen](#).

Der Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer München wurde unter dem Menüpunkt „Wir über uns“ um die Rubrik „[Zahlen und Berichte](#)“ erweitert. Hier finden Sie Statistiken zum aktuellen Mitgliederstand, zum Wachstum der Anwaltschaft im Kammerbezirk in den Jahren 2005 bis 2011 sowie zur Altersstruktur der Kammermitglieder. Unter der Rubrik „Berichte“ können Sie die Jahresberichte des Präsidenten einsehen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder. Verwaltet wird sie durch ein [Präsidium](#), einen [Vorstand](#) und eine [Geschäftsführung](#).